

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN UND DER REPUBLIK UNGARN (VOM 18. FEBRUAR 1948)

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und
der Präsident der Republik Ungarn,

mit dem Ziel der weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der
UdSSR und Ungarn,

in der Überzeugung, daß die Festigung der gutnachbarlichen Beziehungen der
Zusammenarbeit und der Freundschaft zwischen den Völkern der Sowjetunion und
Ungarns ihren lebenswichtigen Interessen entspricht und der wirtschaftlichen Entwicklung
beider Staaten am besten förderlich sein wird,

indem sie ihr unentwegtes Bestreben zur Zusammenarbeit im Interesse der Festigung des
allgemeinen Friedens und der Sicherheit in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der
Vereinten Nationen zum Ausdruck bringen,

haben zu diesem Zwecke beschlossen, den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu
ihren Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
den stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates und Außenminister der UdSSR,
Wjatscheslaw Michailowitsch Molotow,

der Präsident der Republik Ungarn:
den Ministerpräsidenten der Republik Ungarn,
Lajos Dinnyés,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes
vereinbart haben:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam alle ihnen zu
Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die mögliche Gefahr einer Wiederholung
der Aggression von Seiten Deutschlands oder irgendeines anderen Staates, der sich mit
Deutschland unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form verbünden sollte, zu
verhindern.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären, daß sie beabsichtigen, sich an allen
internationalen Aktionen, die die Gewährleistung des Friedens und die Sicherheit der
Völker bezwecken, zu beteiligen und daß sie ihren vollen Beitrag zur Verwirklichung dieser
hohen Aufgabe leisten werden.

Artikel 2

Falls eine der Hohen Vertragschließenden Parteien in Kriegshandlungen mit Deutschland
oder irgendeinem anderen Staat, der gemeinsam mit Deutschland an Aggressionsakten in
Europa teilgenommen hat und seine aggressive Politik wiederaufzunehmen versucht, oder

mit einem beliebigen anderen Staat, der unmittelbar oder in irgendeiner anderen Form sich mit Deutschland in der Aggressionspolitik vereinigen sollte, verwickelt wird, so wird die andere Hohe Vertragschließende Partei dem in Kriegshandlungen verwickelten Vertragspartner mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln militärische und sonstige Hilfe leisten.

Die Durchführung dieses Vertrages wird im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen erfolgen.

Artikel 3

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, keinerlei Bündnis einzugehen und an keiner Koalition und keinen Aktionen oder Maßnahmen teilzunehmen, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Partei gerichtet sind.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Parteien bekunden ihre Entschlossenheit, im Geiste der Zusammenarbeit und Freundschaft zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der UdSSR und Ungarn tätig zu sein und die Grundsätze der gegenseitigen Achtung ihrer Unabhängigkeit sowie der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates zu befolgen.

Artikel 5

Dieser Vertrag bleibt zwanzig Jahre vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an gerechnet in Kraft. Sollte am Ende dieser zwanzigjährigen Zeitspanne keine der Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der genannten Frist den Wunsch äußern, den Vertrag zu kündigen, so bleibt er für die nächsten fünf Jahre in Kraft und in der Weise weiter fort, bis eine der Hohen Vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf der laufenden fünfjährigen Frist schriftlich den Wunsch äußert, den Vertrag zu kündigen.

Dieser Vertrag ist in kürzester Frist zu ratifizieren und tritt mit dem Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden, der so bald wie möglich in Budapest zu erfolgen hat, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Moskau am 18. Februar 1948 in doppelter Urschrift, in russischer und ungarischer Sprache, die beide in gleicher Weise maßgebend sind.

In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR:
W. M. Molotow

In Vollmacht des Präsidenten der Republik Ungarn:
L. Dinnyés

[Quelle: Freundschaft, Zusammenarbeit, Beistand. Grundsatzverträge zwischen den sozialistischen Staaten, Berlin 1968, S. 69-72.]

